
Bedingungen und Auflagen bei Bauwasserhaltungen

1. Für die Ableitung des gepumpten Wassers gilt die **SIA Norm 431** «Entwässerung von Baustellen».

In der Regel ist das Wasser über die bewachsene oder adsorptiv wirkende Bodenschicht zu versickern. Der **Versickerung** ist ein nach Anhang H.2 der SIA Norm 431 dimensioniertes Absetzbecken als Vorreinigung vorzuschalten.

Für die Ableitung in ein **Oberflächengewässer** ist bei der Abt. Wald, Sektion Jagd und Fischerei eine separate Bewilligung einzuholen. Es ist sicherzustellen, dass das abzuleitende Wasser die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) erfüllt. Verunreinigungen oder Trübungen des Oberflächengewässers sind zu verhindern. Der Ableitung in ein Oberflächengewässer ist ein nach Anhang H.2 der SIA Norm 431 dimensioniertes Absetzbecken als Vorreinigung vorzuschalten. Wenn die Möglichkeit besteht, dass **alkalisches Wasser** anfällt ist die Ableitung in ein Oberflächengewässer nur in Ausnahmefällen mit zuverlässigen Schutz- und Warnvorrichtungen (z.B. pH-Messeinrichtung mit Warnvorrichtung) sowie spezieller Bewilligung gestattet.

Das Ableiten von Grundwasser in die **Kanalisation** ist nur in zwingenden Ausnahmefällen gestattet und bedarf der Bewilligung des zuständigen Gemeinderates.

Wird Grundwasser zusammen mit **alkalischem Baugrubenabwasser** abgepumpt (z.B. mit einem Pumpensumpf) muss das anfallende Wasser in die Kläranlage abgeleitet werden und es sind eine Vorreinigung über Absetzbecken und eine Neutralisation notwendig.

2. Der Bewilligungsinhaber hat folgende Messungen vorzunehmen:
 - Messung des geförderten Wassers und eingesetzte Pumpenleistung
 - Pumpdauer in Wochen

Weitere Messungen können vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt angeordnet werden. Die Messresultate sind spätestens 1 Monat nach Einstellung der Bauwasserhaltung unaufgefordert der Abteilung für Umwelt (grundwasser@ag.ch) abzugeben. Die Nutzungsgebühr berechnet sich aufgrund der effektiven Fördermengen.

3. Die Bewilligung wird unter Vorbehalt allfälliger Rechte Dritter erteilt.
4. Aus der Bewilligung kann der Inhaber keinerlei Rechte am öffentlichen Gewässer ableiten.
5. Durch die Bauwasserhaltung dürfen bestehende Grundwassernutzungen nicht beeinträchtigt werden. Es sind geeignete Massnahmen zu deren Schutz zu treffen.
6. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit können nachträglich weitere Auflagen und Beschränkungen ohne Entschädigung verfügt werden.
7. Der Bewilligungsinhaber haftet für allen dem Staat, Gemeinden, Korporationen oder Privaten aus dem Betrieb der bewilligten Grundwasserspiegelabsenkung erwachsenden Schaden. Er hat den Staat für allfällige Ansprüche, die gegen diesen von Dritten erhoben werden, in vollem Umfang schadlos zu halten.
8. Die bewilligte Grundwasserabsenkung untersteht der Aufsicht des Staates. Den mit deren Ausübung betrauten staatlichen Organen ist jederzeit ungehindert Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Müssen Mängel beanstandet werden, die zu Aufwendungen der Bewilligungsbehörde führen, werden diese nach der Gebührenverordnung verrechnet.

9. Die Pumpanlage ist derart zu gestalten, zu betreiben und in Stand zu halten, dass sie keine Verunreinigung des Grundwassers bewirken kann. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann jederzeit besondere Vorschriften zum Schutze des Grundwassers erlassen.
10. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.
11. Die Bewilligung erlischt:
 - a) durch Verzicht des Berechtigten,
 - b) nach Beendigung der Bauwasserhaltung,
 - c) bei Nichtgebrauch innert Jahresfrist seit der rechtskräftigen Erteilung.
12. Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen oder geändert werden, wenn
 - a) das öffentliche Interesse es erfordert,
 - b) der Inhaber polizeiliche oder mit der Bewilligung verbundene wichtige Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllt,
 - c) durch die bewilligte Nutzung frühere erheblich beeinträchtigt werden.
13. Erlischt die Bewilligung, so kann der Inhaber vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt verpflichtet werden, den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen.
14. Während der Ausführung zulässiger Bauten sind im Wesentlichen die folgenden Gewässerschutzmassnahmen zu beachten:
 - Die Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube abzustellen.
 - Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen nur auf dafür geeigneten und entsprechend entwässerten Plätzen ausgeführt werden.
 - Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden.
 - Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln und anderen, das Grundwasser gefährdenden Bauabfällen dürfen keinesfalls als Auffüllmaterial verwendet werden.
 - Für Bauabfälle sind entsprechende Mulden bereitzustellen.
 - Betonmischanlagen sind nur auf dichten Plätzen zulässig. Die Abwässer sind in Absetzbecken zu leiten. Diese sind regelmässig zu warten.
 - Baulatrinen müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
 - Bei Grossbaustellen ist die Verwendung von biologisch abbaubarem Hydrauliköl zu prüfen.
 - Betonierarbeiten im Grundwasser sind zu unterlassen.

In **Grundwasserschutzzonen** gilt u.a. ausserdem:

- Die Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Schutzzonen abzustellen.
- Für Grossbaustellen sind Installationsplätze nach Möglichkeit ausserhalb der Schutzzonen einzurichten.
- Die Lagerung und Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände im Bereich von Schutzzonen ist verboten.